



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Eva von Angern (DIE LINKE)

Einhaltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) im Zusammenhang mit den Vorkommnissen um den Beigeordneten für Gesundheit, Soziales und Bildung in Dessau-Roßlau

Kleine Anfrage - KA 7/3039

Vorbemerkung der Fragestellenden:

Gegen den Beigeordneten für Gesundheit, Soziales und Bildung, Jens K., lief seit Ende Januar 2018 ein Disziplinarverfahren. Der Oberbürgermeister hatte es eingeleitet, nachdem die Leiterin der Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten (Dekita) Vorwürfe gegen Jens K. erhoben hatte. Es ging insbesondere um „unüberbrückbare Differenzen“ und um Kritik an der Amtsführung des Beigeordneten, aber es soll auch weitere Vorwürfe gegeben haben, die den zwischenmenschlichen Bereich tangiert haben sollen. Dem Beigeordneten wurde infolge dessen die Zuständigkeit für Dekita entzogen, „um störungsfreie Betriebsabläufe zu gewährleisten“.

Im Oktober 2018 wurden Vorwürfe einer weiteren Mitarbeiterin, die sich in der Folge sofort versetzen ließ, bekannt. Der Vorfall wurde in das laufende Verfahren einbezogen.

Inzwischen ist das Disziplinarverfahren abgeschlossen, gegen Dessau-Roßlaus Beigeordneten für Gesundheit, Soziales und Bildung, Jens K., ist eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden.

Die Mitteldeutsche Zeitung berichtete in diesem Zusammenhang, dass „über Art und Höhe der Disziplinarmaßnahme, die nun erfolgt ist, sich K. gegenüber den Stadträten im Personalausschuss nicht geäußert hat. Obwohl es sich bei Jens K. um einen hohen politischen Beamten handelt, der vom Stadtrat gewählt wurde und sich die Anschuldigungen gegen ihn offenbar erhärtet haben - das zeigt die verhängte Disziplinarmaßnahme -, werden auch die konkreten Vorwürfe gegen den Dezernenten von der Verwaltung nicht benannt.“

(Ausgegeben am 05.11.2019)

**Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie schätzt die Landesregierung den in der Vorbemerkung dargestellten Sachverhalt ein?**

Die Landesregierung kann keine Bewertung von in einem Ausschuss einer kommunalen Vertretung unter Ausschluss der Öffentlichkeit getätigten und damit auch der Landesregierung nicht bekannten Äußerungen vornehmen.

- 2. Wie beurteilt die Landesregierung die gegen den Beigeordneten für Gesundheit, Soziales und Bildung verhängte Disziplinarmaßnahme hinsichtlich Art und Höhe vor dem zugrunde liegenden Sachverhalt sowie im Rahmen seiner Zuständigkeit?**

Hat die Landesregierung möglicherweise berechtigte Zweifel an der Eignetheit des Beigeordneten für dieses Amt in der Zukunft?

Bei der angeführten Personalsache handelt es sich um eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Kommune. Die Landesregierung kann sich mangels eigener Erkenntnisse grundsätzlich nicht zur persönlichen Eignung kommunaler Bediensteter äußern. Personelle und organisatorische Maßnahmen sind im Verantwortungsbereich des kommunalen Dienstherrn erfolgt und durch die Landesregierung nicht zu bewerten. Anhaltspunkte für ein gesetzwidriges Handeln, die ggf. ein Tätigwerden im Rahmen der Kommunalaufsicht rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

- 3. Ist die Stadt Dessau-Roßlau aus Sicht der Landesregierung verpflichtet, zumindest zu Eckpunkten des Disziplinarverfahrens gegen den Dezernenten für Gesundheit, Soziales und Bildung sowie zu der Frage, ob der Eigenbetrieb Dekita wieder in die Verantwortung des Beigeordneten übergehen soll, Auskunft zu erteilen und zumindest eine „eingeschränkte Öffentlichkeit“ herzustellen?**

Antwort bitte begründen.

Eine allgemeinverbindliche Antwort ist nicht möglich. Der kommunale Dienstherr hat jeweils nach den Umständen des Einzelfalls das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit (ggf. in der Form eines Auskunftsanspruches der Presse) mit den Persönlichkeitsrechten des Beamten abzuwägen. Dieser Abwägungsvorgang ist mangels Kenntnis der konkreten Umstände einer Bewertung durch die Landesregierung verschlossen.

- 4. Wie wurde aus Sicht der Landesregierung in Dessau-Roßlau sichergestellt, dass die Regelungen und Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006, insbesondere das im AGG vorgesehene Verfahren, im Zusammenhang mit den Vorkommnissen um den Beigeordneten für Gesundheit, Soziales und Bildung in Dessau-Roßlau eingehalten wurden?**

Die Frage betrifft eine Selbstverwaltungsangelegenheit und hier konkret die Personal- und Organisationshoheit der Kommune. Für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung in der Kommune ist gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes der Hauptverwaltungsbeamte verantwortlich. Anhaltspunkte für ein gesetzwidriges Handeln, die ggf. ein Tätigwerden im Rahmen der Kommunalaufsicht rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

4.1 Sollte dies nicht der Fall sein, warum und in welchen konkreten Fällen nicht?

Entfällt.

4.2 Wie beurteilt dann die Landesregierung den Sachverhalt und die Situation in Dessau-Roßlau?

Entfällt.

5. Was wird aus Sicht der Landesregierung derzeit und künftig getan, um das im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz vorgesehene Verfahren einzuhalten und entsprechend auch zu kontrollieren?

Es wird von der Annahme ausgegangen, dass mit dem nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vorgesehenen Verfahren die betriebsinterne Beschwerde nach § 13 AGG gemeint ist. Hiernach haben Beschäftigte das Recht, sich bei den zuständigen Stellen des Betriebs, des Unternehmens oder der Dienststelle zu beschweren, wenn sie sich im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber, von Vorgesetzten, anderen Beschäftigten oder Dritten wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes benachteiligt fühlen. Gemäß § 24 Nr. 1 AGG gelten die Vorschriften des Gesetzes unter Berücksichtigung der besonderen Rechtsstellung für Beamte des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände entsprechend.

Erkenntnisse über die Errichtung oder Arbeitsweise betriebs- und behördeninterner Beschwerdestellen, insbesondere in Dessau-Roßlau, liegen nach Mitteilung des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung nicht vor. Die Ausgestaltung von Beschwerdestellen nach § 13 AGG unterfällt vielmehr der Organisationshoheit des Arbeitgebers bzw. der jeweiligen Dienststelle.